Gemeinde Augst

Kanton Basel-Landschaft

Revision Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West
Bereiche Siedlung und Landschaft

"Änderungen zur Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017"

Ergänzung zum Planungsbericht vom 20. Juli 2016

Berichterstattung gemäss Art. 47 RP

Einwohnergemeindeversammlung 5. Juni 2019, Urnenabstimmung vom 20. Okt. 2019

16. Dezember 2019; Stand: Eingabe in regierungsrätliches Genehmigungsverfahren

Impressum

Verfasst Namens des Gemeinderates Augst.

Auftraggeber Einwohnergemeinde Augst, 4302 Augst

Verfasser

Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG

www.stierli-ruggli.ch

info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung: Gottfried Stierli / Edith Binggeli-Strub

Datei-Name: 07072_ber01_2019_Planungsbericht_Augst_West_Ergänzung_Genehmigung_20191216.docx

Inhalt

1 Ausgangslage / Vorgehen 1

1.1 Stand der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West per Januar 2019 1

1.2 Vorgehen für die Anpassung der Nutzungsplanung Augst-West aufgrund Kantonsgerichtsurteils vom 29. November 2017 1

1.3 Anpassungsrahmen / Berichterstattung 2

2 Anpassung der Planungsinstrumente (Erläuterungen) 4

2.1 Änderungen zum Zonenplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 4

2.2 Änderungen zum Zonenreglement Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 6

2.3 Änderung zum Strassennetzplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 7

3 Gesamtbetrachtung Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West (aufgrund Änderungen nach Kantonsgerichtsurteil) **..... 8**

4 Organisation 9

5 Kantonale Vorprüfung 9

6 Mitwirkungsverfahren 10

7 Beschlussfassungsverfahren / Referendum 10

7.1 Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung 10

7.2 Referendum 11

8 Auflageverfahren 12

9 Genehmigungsantrag 12

Anhang 1: Protokoll Besprechung 8. Januar 2019 13

1 Ausgangslage / Vorgehen

1.1 Stand der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West per Januar 2019

Die Gemeinde Augst hat ab 2013 die Überarbeitung der Nutzungs- und Erschliessungsplanung im Gebiet Augst-West in Angriff genommen und entsprechend die Planungen aus den Jahren 1992 und 1993 revidiert. Auf Basis verschiedener, teilweise vorgängig erarbeiteter Grundlagen wie z.B. das Nutzungs- und Erschliessungskonzept, das Inventar über die Naturwerte, das Grün- und Freiraumkonzept Salina Raurica sowie Randbedingungen aus der kantonalen Richtplanung wurden schliesslich für das Gebiet Augst-West die Zonenvorschriften Augst-West Siedlung und Landschaft und der Strassennetzplan Augst-West erarbeitet.

Die Bevölkerung wurde im Rahmen verschiedener Veranstaltungen über die Planungsabsichten informiert und konnte aktiv die Planung mitgestalten. Als erstes massgebliches Mitwirkungsorgan diente der Bevölkerung und Planungsinteressierten unter anderem das öffentliche Mitwirkungsverfahren im Jahre 2014.

Die Einwohnergemeindeversammlung hat im Oktober 2015 die Planungsinstrumente der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West Siedlung und Landschaft beschlossen. Mit dem Auflageverfahren, das vom 7. Januar – 5. Februar 2016 dauerte, wurde das verfahrensrechtliche Instrument der Einsprachemöglichkeit gegeben. Die Einsprache der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission zu einzelnen Bereichen (Aussichtsschutzzone zum Rhein sowie zur Zone mit Quartierplanpflicht "Rheinzugang/Erholung") hat jedoch letztlich dazu geführt, dass mit dem Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 die Planung Augst-West nicht genehmigt wurde.

1.2 Vorgehen für die Anpassung der Nutzungsplanung Augst-West aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

In der Urteilsschrift des Kantonsgerichtsurteils (zugestellt der Gemeinde im Juni 2018) wird die Gemeinde Augst aufgefordert, die Planung Augst-West unter dem Gesichtspunkt der Einsprache zu prüfen und entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Die Planung Augst-West ist sodann mit den vorgenommenen Änderungen dem Souverän zur Beschlussfassung vorzulegen.

Die Gemeinde hat zusammen mit den kantonalen Fachstellen das Vorgehen zur Anpassung der Planungsinstrumente Augst-West besprochen. Anlässlich einer gemeinsamen Sitzung, an welcher der rechtliche Aspekt thematisiert wurde (Teilnahme Vertreter des Rechtsdienstes des Kantons), konnte eine speditive Abfolge der gesetzlich vorgeschriebenen Planungsstufen festgelegt werden.

Die Verfahrensschritte sehen folgende zeitliche Rahmen vor:

Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017, Zustellung Gerichtsurteil an Gemeinde	Juni 2018
Erarbeitung Vorschlag Änderungen Planungsinstrumente aufgrund Kantonsgerichtsurteil mit Vorbesprechung im Gemeinderat	Oktober – November 2018
Information der kantonalen Natur- und Landschaftsschutzkommission über die vorgesehenen Anpassungen (positive Rückmeldung am 11. Januar 2019 erfolgt)	6. Dezember 2018
Kantonale Vorprüfung	16. Januar 2019
Öffentliches Mitwirkungsverfahren	13. März 2019 – 3. April 2019 *keine Eingaben eingegangen*
Beschlussfassung Gemeinderat	7. Mai 2019
Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung	5. Juni 2019
Referendumsfrist	6. Juni 2019 – 5. Juli 2019 *Referendum wurde ergriffen*
Urnenabstimmung	20. Oktober 2019 *EGV-Beschluss vom 5. Juni 2019 wurde bestätigt*
Auflageverfahren	31. Oktober 2019 – 29. November 2019
Eingabe in regierungsrätliches Genehmigungsverfahren	Dezember 2019

1.3 Anpassungsrahmen / Berichterstattung

Mit vorliegender Berichterstattung wird der Fokus auf die Anpassungen gelegt, die aus der Einsprache der kant. Natur- und Landschaftsschutzkommission und dem darauf folgenden Kantonsgerichtsurteil resultieren. Die Zusammenhänge einer gesamtheitlichen Betrachtung des Planungsgebietes Augst-West werden dabei nicht ausser Acht gelassen.

An dieser Stelle wird angemerkt, dass der Planungsbericht vom 20. Juli 2016 seine Gültigkeit für sämtliche Themen behält, die von den Anpassungen nicht tangiert werden. Im Planungsbericht 2016 werden die Passagen markiert, die aufgrund der Anpassung der Planungsinstrumente inhaltlich nicht mehr korrekt sind. Aufgrund der umfangreichen Datenmenge mit 5 Anhängen und 12 Beilagen wird der Planungsbericht im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ausschliesslich bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme aufgelegt.

Die Anhänge und Beilagen aus der Planung 2016 wurden bereits im 1. Genehmigungsverfahren 2016 dem Kanton zugestellt und werden mit dem Antrag 2019 nicht erneut in gedruckter Form eingereicht.

Sie gelten jedoch nach wie vor als Bestandteil der Planung Augst-West. Entsprechend werden die Unterlagen dem ARP mit dem Antrag 2019 digital zugestellt.

Der Planungsbericht von 2016 und vorliegender Planungsbericht bilden zusammen die Berichterstattung zur Gesamtplanung Augst-West Siedlung und Landschaft.

Die Inhalte der Nutzungs- und Erschliessungsplanungsinstrumente, die in keiner Weise in Frage gestellt wurden, werden mit vorliegender Berichterstattung nicht mehr im Detail erläutert (Nachvollzug im Planungsbericht 2016). Die Bevölkerung wurde eingehend im Rahmen der Revisionsarbeiten Augst-West über die Planungsinhalte informiert und hat mit dem Beschluss anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Oktober 2015 die Richtigkeit bestätigt.

Aufgrund des Kantonsgerichtsurteils hat der Souverän jedoch die gesamte Nutzungs- und Erschliessungsplanung formal nochmals zu beschliessen. Für die nun durchzuführenden Planungsverfahren stehen folgende Planungsinstrumente die bereit:

Änderungen aufgrund Kantonsgerichtsurteil (erläuternde Planungsinstrumente)

- Änderungen zum Zonenplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017
- Änderungen zum Zonenreglement Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017
- Änderungen zum Strassennetzplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

Formale Beschlussfassung

- Zonenplan Augst-West Siedlung und Landschaft, Massstab 1:3'000
- Zonenreglement Augst-West Siedlung und Landschaft
- Strassennetzplan Augst-West Siedlung und Landschaft, Massstab 1:3'000

Berichterstattung

- Planungsbericht 2019 "Änderungen zur Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017"
- Planungsbericht 2016 "Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West"

2 Anpassung der Planungsinstrumente (Erläuterungen)

Nachfolgend wird auf die Änderungen in den massgeblichen Planungsinstrumenten, die aufgrund des Kantonsgerichtsurteils erfolgten, eingegangen. Die kantonale Natur- und Landschaftsschutzkommission, die mit ihrer Einsprache im Jahre 2017 zu umweltrechtlichen Belangen die nachfolgenden Anpassungen auslöste, wurde im Vorfeld über die vorgesehenen Änderungen in den Planungsinstrumenten Augst-West informiert. Die Kommission hat in seiner Rückmeldung positiv auf die Änderungen reagiert.

Unter Kapitel 3 wird eine gesamtheitliche Betrachtung der Planung Augst-West vorgenommen. Es wird die Frage gestellt, in welchem Umfang die Änderungen die Gesamtplanung Augst-West beeinflussen. Des Weiteren wird auf die Frage eingegangen, ob das von den Änderungen nicht betroffene Gebiet (westlich der ZQP-Areale) durch die Anpassungen tangiert wird. Sind die im 2015 vom Souverän beschlossenen Inhalte betroffen und bedürfen diese einer inhaltlichen Korrektur?

2.1 Änderungen zum Zonenplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

Streichung Zone mit Quartierplanpflicht, ZQP Rheinzugang / Erholung

Vorgabe Kantonsgericht: Die Zone mit Quartierplanpflicht Rheinzugang / Erholung ist zu streichen. Als Begründung führt das Kantonsgericht auf, dass die Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes zu wenig koordiniert wurden und die forstgesetzlichen Voraussetzungen für eine erforderliche Waldrodung nicht gegeben sind. Eine Verschiebung der Auseinandersetzung mit den umweltrechtlichen Aspekten in das nachgelagerte Quartierplanverfahren würde die Interessenabwägungen zumindest teilweise zu Ungunsten der naturschützerischen Interessen vorwegnehmen und die Planung dadurch unzulässig präjudizieren.

Umsetzung: Mit der Anpassung des Zonenplanes Augst-West wird die Zone mit Quartierplan-Pflicht Rheinzugang / Erholung gestrichen. In der logischen Folge wird die Naturschutzzone N2w für dieses Areal ergänzt. Gleichzeitig wird aufgrund der Streichung der ZQP Rheinzugang / Erholung das Areal der Zone mit Quartierplanpflicht ZQP Gallisacher Ost örtlich angepasst.

Es ist an dieser Stelle anzumerken, dass die Gemeinde mit der ursprünglichen Festsetzung einer Zone mit Quartierplan-Pflicht Rheinzugang / Erholung die vorangegangenen Entwicklungsabsichten für das Gebiet Salina Raurica (Augst/Pratteln) miteinbezogen hat. Das Kantonsgericht hat jedoch der Umsetzung mittels Zone mit Quartierplan-Pflicht eine fehlende Auseinandersetzung mit umweltrechtlichen Belangen attestiert. Ein Zugang zum Rhein wird jedoch nicht verneint und berücksichtigt demzufolge auch die Aussagen, die sich aus der kantonalen Richtplanung ergeben (siehe hierzu die Erläuterungen zu den Änderungen des Strassennetzplanes).

Streichung Aussichtsschutzzone

Die Aussichtsschutzzonen Hochbord Gallisacher sowie Hochbord Rheinlehne West sind durch das Gerichtsurteil massgeblich betroffen. Durchblicke auf die Rheinlandschaft können nicht durch die Aussichtsschutzzone erwirkt werden. Die Aussichtsschutzzonen werden demzufolge gestrichen.

Im Rahmen der forstlichen Planung ist das Rheinbord entsprechend zu bewirtschaften bzw. zu pflegen. Die Waldentwicklungsplanung und das Zonenreglement Augst-West Siedlung und Landschaft (Ziele, Schutz- und Pflegemassnahmen der Naturschutzzone N1w und N2w) sind dabei die massgeblich zu berücksichtigen Planungsinstrumente.

Aufhebung von Planungsfestlegungen (gegenüber EGV-Beschluss 2015):

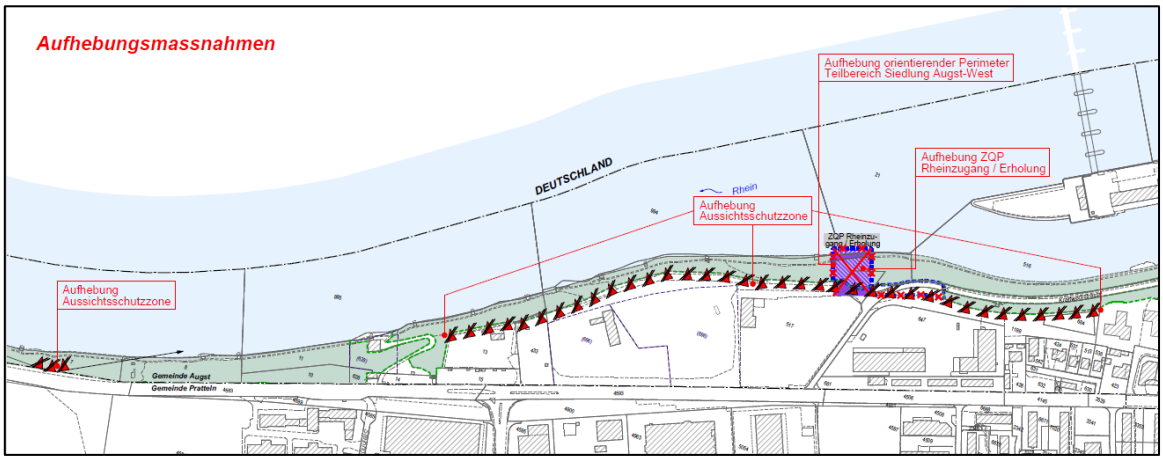

Ergänzungen im Zonenplan Augst-West (gegenüber EGV-Beschluss 2015):

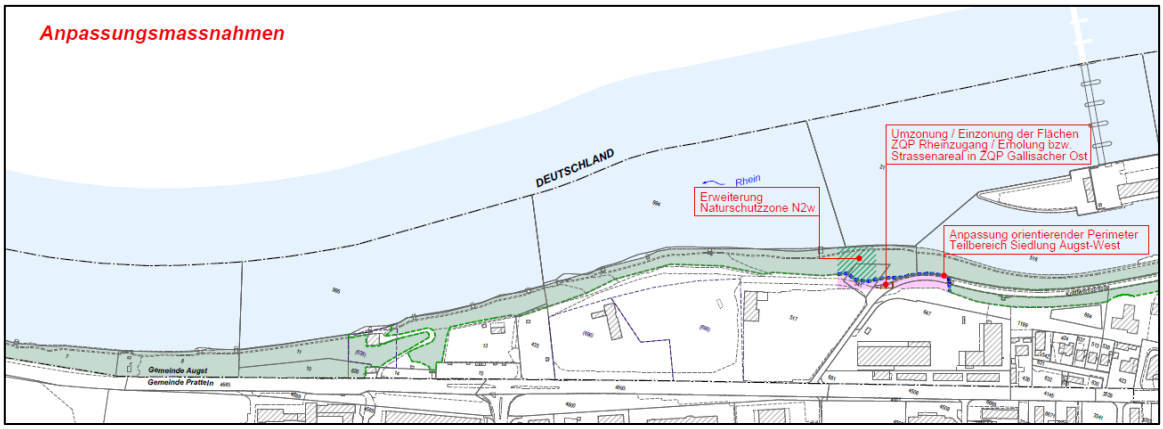

2.2 Änderungen zum Zonenreglement Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

Durch die Aufhebung der Zone mit Quartierplan-Pflicht ZQP Rheinzugang / Erholung und der Aussichtsschutzzonen ist das Zonenreglement Augst-West in bestimmten Passagen anzupassen. Gleichzeitig bedingt die Aufhebung der Aussichtsschutzzone unter Berücksichtigung des Kantonsgerichtsurteiles eine Präzisierung der Schutz- und Pflegemassnahmen der Naturschutzzonen entlang des Rheins.

Die Änderungen und Anpassungen sind im erläuternden Dokument "Änderungen zum Zonenreglement Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017" markiert. Als Basis gilt das Zonenreglement Augst-West (EGV-Beschluss 29.10.2015), die Anpassungen wurden hervorgehoben bzw. für den Nachvollzug visualisiert.

Nachfolgende Bestimmungen und Passagen im Zonenreglement Augst-West Siedlung und Landschaft sind von Änderungen betroffen:

- **Seite 17 (§ 25, Abs. 3 lit. a): Anpassung betr. vereinfachtes QP-Verfahren "ZQP Gallisacher Ost"**
  Erläuterungen: Organisatorisch wird die Forderung bezgl. Qualitätssicherung durch Varianzverfahren beim vereinfachten QP-Verfahren innerhalb der Vorgaben zur ZQP verschoben. Eine gegenseitige Abstimmung zur aufgehobenen ZQP Rheinzugang / Erholung ist obsolet und kann gestrichen werden. Die Kommentarspalte betr. Sichtbezügen zum Rhein wird aufgrund der Streichung der Aussichtsschutzzone angepasst. Der entsprechende Hinweis wird gestrichen.

- **Seite 18 (§ 25, Abs. 3 lit. b): Anpassung betr. vereinfachtes QP-Verfahren "ZQP Gallisacher West"**
  Erläuterungen: Organisatorisch wird die Forderung bezgl. Qualitätssicherung durch Varianzverfahren beim vereinfachten QP-Verfahren innerhalb der Vorgaben zur ZQP verschoben. Die Kommentarspalte betr. Sichtbezügen zum Rhein wird aufgrund der Streichung der Aussichtsschutzzone angepasst. Der entsprechende Hinweis wird gestrichen.

- **Seite 19 (§ 25, Abs. 3 lit. c): Aufhebung "ZQP Rheinzugang / Erholung"**
  Erläuterungen: Die Bestimmungen unter § 25 Abs. 3 lit. c ZR werden vollständig gestrichen. Es gilt die Waldgesetzgebung und die überlagernde Naturschutzzone N2w.

- **Seite 20 (§ 25, Abs. 3 lit. d): Anpassung betr. vereinfachtes QP-Verfahren "ZQP Ehingerhof"**
  Erläuterungen: Organisatorisch wird die Forderung bezgl. Qualitätssicherung durch Varianzverfahren beim vereinfachten QP-Verfahren innerhalb der Vorgaben zur ZQP verschoben.

- **Seite 29 (§ 40, Abs. 2 lit. b,c): Aufhebung Aussichtsschutzzone Hochbord Gallisacher und Rheinlehne West**

Erläuterungen: In diesen Bereichen wird die Aussichtsschutzzone bzw. die Auflistung im Zonenreglement unter § 40 Abs. 2 lit.c und d ZR gestrichen, wodurch die Verknüpfungen in der Kommentarspalte zu den ZQP Gallisacher Ost und West und der Naturschutzzone N2w ebenfalls zu löschen sind.

- **Seite 34 (Anhang 1): Änderung Waldpflege in Naturschutzzone N1w**
  Erläuterungen: In den Schutz- und Pflegemassnahmen sind die Sichtbezüge zum Rhein zu streichen, da die Aussichtsschutzzone aufgehoben wurde. Es wird jedoch ein Bezug zur rechtskräftigen Waldentwicklungsplanung hergestellt. Pflegeeingriffe sind somit im Rahmen der Waldentwicklungsplanung und den im Zonenreglement definierten Schutzzielen und Schutz- und Pflegmassnahmen durchzuführen und mit der zuständigen Fachstelle Amt für Wald zu koordinieren.

- **Seite 35 (Anhang 1): Änderung Waldpflege in Naturschutzzone N2w**
  Erläuterungen: Es ist eine naturnahe Ausprägung des Rheinbordes zu fördern. Der Begriff «parkartig» sowie Bewirtschaftungsvorgaben die Durchblicke vorsehen, erscheinen nicht mehr im Zonenreglement. Mit der Streichung dieser Passagen werden die umweltrechtlichen Forderungen, die mit der Einsprache einhergehen und mit dem Kantonsgerichtsurteil sinngemäss gestützt wurden, umgesetzt. Des Weiteren legen die Schutz- und Pflegemassnahmen den Fokus neu auf eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit Anlegen von gestuften Waldrändern. Auf die Festsetzung einer Niederwaldbewirtschaftung wird verzichtet.

  Es wird auch hier ein Bezug zur rechtskräftigen Waldentwicklungsplanung hergestellt. Pflegeeingriffe sind somit im Rahmen der Waldentwicklungsplanung und den im Zonenreglement definierten Schutzzielen und Schutz- und Pflegmassnahmen durchzuführen und mit der zuständigen Fachstelle Amt für Wald zu koordinieren.

2.3 Änderung zum Strassennetzplan Augst-West (Siedlung und Landschaft) aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017

Änderung verbindliche Planinhalte

Im Zuge der Anpassung des Zonenplanes Augst-West sind verbindliche Planinhalte des Strassennetzplanes ebenfalls zu korrigieren. So stehen Fussgängerverbindungen, die das Rheinbord queren, grundsätzlich in Konflikt mit Naturschutzüberlegungen. Es wird jedoch erkannt, dass ein Bezug/Zugang zum Rhein im Bereich der Siedlungsentwicklungsgebiete sichergestellt werden soll.

Vergleicht man die Erschliessungsplanung (Vorgängerplanung) aus dem Jahre 1993 werden mit vorliegender Anpassung die Zahl der Zugänge zum Rhein entsprechend der Strassennetzplanung aus dem Jahre 1993 übernommen. Der Zugang zum Rhein wird im Gebiet Gallisacher nach Osten in den Bereich "Achse Längipark" verschoben (Fussweg-Eintrag im Strassennetzplan).

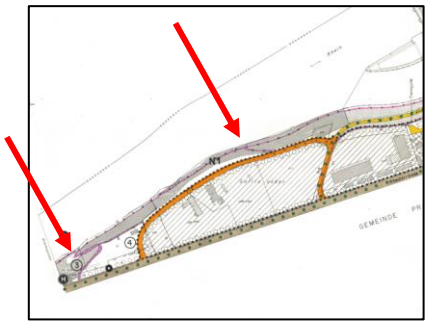

Fusswege-Eintrag im Strassennetzplan 1993

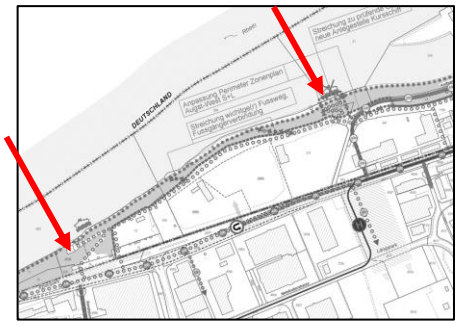

Verschiebung Fussweg-Eintrag Planung 2019 nach Osten

Aufhebung / Ergänzungen von Planungsfestlegungen (gegenüber EGV-Beschluss 2015):

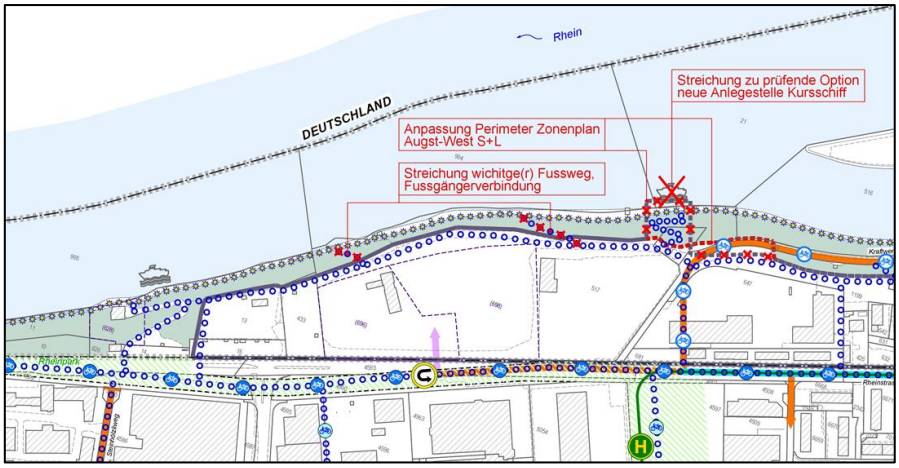

Im Strassennetzplan wird die Fussgängerverbindung, die mit EGV-Beschluss 2015 festgesetzt wurde, in der Achse Längipark an den Rhein belassen. Der nächstfolgende Fussweg-Eintrag im Strassennetzplan erfolgt mit dem Zugang / Fussgängerverbindung zum Rhein im Bereich der öW+A-Zone Wasserversorgung. Die dazwischenliegenden "Trampelpfade", die mit der Planung 2015 als Fussweg-Eintrag im Strassennetzplan erschienen sind, werden nun im Strassennetzplan 2019 nicht mehr aufgeführt.

Änderung orientierende Planinhalte

Durch die Streichung der Zone mit Quartierplanpflicht ZQP Rheinzugang / Erholung wird eine zu prüfende Anlegestelle Kursschiff obsolet. Des Weiteren wird der Perimeter zur Abgrenzung des Siedlungs- und Landschaftsgebietes Augst-West gemäss Zonenplan angepasst.

3 Gesamtbetrachtung Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West (aufgrund Änderungen nach Kantonsgerichtsurteil)

Die Änderungen betreffen in der Hauptsache das Areal der ZQP Gallisacher Ost und ZQP Gallisacher West sowie die Naturschutzzonen entlang des Rheines. Das östlich davon liegende Siedlungsgebiet und die Bereiche Kraftwerk und Ergolzmündung sind von den vorgängig beschriebenen Planungsmassnahmen und geänderten Inhalten im Zonenplan/Zonenreglement sowie Strassennetzplan Augst-West nicht betroffen.

Somit kann an dieser Stelle angemerkt werden, dass für die vom Souverän im Jahre 2015 beschlossenen Zonenvorschriften der Wohnbauzonen (W2, WG3 und WG4), Spezialzonen, ZQP Ehingerhof, Zonen für öffentliche Werke und Anlagen sowie die Schutzzonen / Schutzobjekte (mit Ausnahme der N1w und N2w), Aussichtsschutzzone (Hochbordweg/ Im Baumgarten) keine Anpassungen erfolgen.

Mit den Anpassungen werden der Vernetzung entlang des Rheines grosses Gewicht beigemessen. Eingriffe in das Waldareal müssen sich der Waldgesetzgebung und den Zielen der Naturschutzzonen unterordnen. Anzumerken ist, dass der Personenschutz im Bereich der Wanderwegverbindung entlang des Rheins (siehe Schutz- und Pflegemassnahmen unter N1w und N2w) bereits mit der Planung 2015 festgeschrieben wurde und demzufolge bei der Waldpflege zu beachten ist.

Abschliessend kann festgehalten werden, dass die Siedlungsentwicklung im Gebiet Gallisacher künftig zielgerichtet angegangen werden kann und die Zonenordnung im Gebiet Augst-West gesamtheitlich koordiniert und ausgewogen abgestimmt wurde.

4 Organisation

Gemeindebehörden

Für die Gemeinde Augst übernahm die Gemeindeverwaltung, vertreten durch Herrn Roland Trüssel, die organisatorische Federführung der Revisionsarbeiten. Die Begleitung der Planungsarbeiten für einzelne Themen erfolgte jeweils durch einen Ausschuss (Gemeindeverwalter Roland Trüssel und Gemeindepräsident Andreas Blank). Die Beratung der Gesamtplanungsinhalte erfolgte durch den Gesamt-Gemeinderat Augst.

Fachliche Begleitung

Das Planungsbüro Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, Unterdorfstrasse 38, 4415 Lausen, wurde durch die Gemeinde für die fachliche Erarbeitung und Begleitung der Revisionsarbeiten beauftragt. Dabei zeichnet sich Gottfried Stierli dipl. Ing. FH / STV, Raumplaner NDS HTL / FSU, Planer REG A für die fachliche Begleitung der Planungsarbeiten verantwortlich.

5 Kantonale Vorprüfung

Im Rahmen einer Vorbesprechung mit kantonalen Fachstellen betreffend Vorgehen zur Anpassung der Planungsinstrumente Augst-West nach dem Kantonsgerichtsurteil wurden die vorgesehenen Änderungen beurteilt und geprüft. Die Besprechung am 8. Januar 2019 hat ergeben, dass die abgegebenen Entwürfe geprüft sind und inhaltlich die kantonalen Vorgaben sowie den Kantonsgerichtsentscheid berücksichtigen wurden. Eine weitere kantonale Vorprüfung ist daher nicht erforderlich.

An der Besprechung haben der Kantonsplaner, der Leiter der Abteilung Recht des Kantons, der Leiter der Ortsplanung / zuständige Kreisplaner, die Gemeinde und das Planungsbüro teilgenommen. Das Resultat der Besprechung wurde protokolliert und von den Vertretern des Kantons bestätigt (siehe Anhang 1).

Des Weiteren wurde festgehalten, dass das Strassenreglement nicht Bestandteil des Kantonsgerichtsurteiles war und somit mit RRB Nr. 1777 vom 13. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen ist.

6 Mitwirkungsverfahren

Der Gemeinderat hat die Durchführung des öffentlichen Mitwirkungsverfahrens im Sinne von Art. 4 des eidg. Raumplanungsgesetzes in Verbindung mit § 7 des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes im kantonalen Amtsblatt Nr. 11 vom 14. März 2019 sowie im Publikationsorgan der Gemeinde fricktal.info vom 12. März 2019 publiziert. Die Planungsinstrumente waren zur Einsicht auf der Homepage der Gemeinde Augst aufgeschaltet und lagen bei der Gemeindeverwaltung auf.

- Vom 13. März 2019 – 3. April 2019 dauerte das öffentliche Mitwirkungsverfahren. In dieser Zeit konnten Planungsbetroffene und Planungsinteressierte (Einwohner, Verbände, etc.) aktiv an der Planung mitwirken.

Die Bevölkerung bzw. die Planungsbetroffenen und Planungsinteressierte sind gebeten worden, ihre schriftlichen Stellungnahmen und Eingaben bis zum 3. April 2019 an den Gemeinderat zu richten.

Im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens sind keine Eingaben beim Gemeinderat Augst eingegangen, die in Zusammenhang mit der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West stehen. Das Verfassen eines Mitwirkungsberichtes ist demzufolge nicht erforderlich.

7 Beschlussfassungsverfahren / Referendum

7.1 Beschlussfassung Einwohnergemeindeversammlung

Der Gemeinderat Augst hat die Planungsinstrumente der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West am 5. Juni 2019 der Einwohnergemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt. Es sind dies:

- Zonenreglement Augst-West, Siedlung und Landschaft
- Zonenplan Augst-West, Siedlung und Landschaft, 1:3’000
- Strassennetzplan Augst-West, Siedlung und Landschaft, 1:3'000

Der Souverän wurde im Detail über die Änderungen, die nach dem Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017 in die Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West eingeflossen sind, informiert.

Im Rahmen der Einwohnergemeindeversammlung wurden folgende Änderungsanträge gestellt:

- *Das gesamte Areal zwischen Ehingerhof, QP Baumgarten, Schiffländeweg und Rheinstrasse mit 11 Parzellen (82, 54, 415, 416, 656, 657, 429, 432, 417, 619, 622) soll der Quartierplanpflicht unterstellt werden.*
  Der Änderungsantrag wurde mit 11 Ja- gegen 54 Nein-Stimmen von der Einwohnergemeindeversammlung abgelehnt.

- *In § 23 Quartierplanung Abs. 5 lit. j. soll die Einschränkung "möglichst" gestrichen werden.*
  Der Änderungsantrag wurde mit 30 Ja- gegen 32 Nein-Stimmen bei 10 Enthaltungen von der Einwohnergemeindeversammlung abgelehnt.

- *§ 16 Energieanlagen / Energienutzung soll um einen Abs. 2 ergänzt werden, wonach für die Produktion von Solarstrom geeignete Dächer von Dritten gemietet werden können, sofern dafür eine Nutzungsvereinbarung vorliegt.*
  Der Änderungsantrag wurde mit 38 Ja- gegen 18 Nein-Stimmen von der Einwohnergemeindeversammlung angenommen.

Die Planungsinstrumente der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West wurden schliesslich inklusive des angenommenen Änderungsantrags grossmehrheitlich durch die stimmberechtigten Teilnehmer der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen. Entsprechend wurden die Inhalte der 1. EGV-Beschlussfassung aus dem Jahre 2015 bestätigt und den Änderungen aufgrund des Kantonsgerichtsurteil zugestimmt.

7.2 Referendum

Gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung zur Nutzungsplanung (Zonenplan Augst West und Zonenreglement Augst West) wurde das Referendum ergriffen.

Die kommunale Urnenabstimmung vom 20. Oktober 2019 ergab folgendes Ergebnis:

Der Erlass der Zonenordnung Augst West wurde mit 260 Ja- gegen 89 Nein-Stimmen angenommen. Damit wurden die Beschlüsse der Einwohnergemeindeversammlung vom 5. Juni 2019, die für das neue Zonenrecht gefasst wurden, bestätigt.

8 Auflageverfahren

Das Auflageverfahren für die Zonenvorschriften Augst-West wurde ordnungsgemäss durchgeführt und im kantonalen Amtsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2019 publiziert. Die Bevölkerung von Augst wurde zusätzlich mit dem Gemeindeorgan, fricktal.info Nr. 44 vom 30. Oktober 2019 sowie auf der Homepage der Gemeinde über die Auflage informiert. Der Strassennetzplan Augst-West untersteht nicht der Auflagepflicht.

Das im Amtsblatt publizierte Auflageverfahren dauerte vom 31. Oktober 2019 – 29. November 2019. Innerhalb der Auflagefrist sind beim Gemeinderat keine Einsprachen gegen die neuen Zonenvorschriften eingegangen.

9 Genehmigungsantrag

Gestützt auf diesen Planungsbericht sowie dem Planungsbericht 2016 *(Berichterstattung vom 20. Juli 2016 (gestützt auf EGV 29.10.2015) / aktualisiert am 24. April 2019 (z.H. EGV 5. Juni 2019, bereitgestellt für das regierungsrätliche Genehmigungsverfahren 16. Dezember 2019)* beantragt der Gemeinderat Augst beim Regierungsrat, die vorliegenden Planungsinstrumente vorbehaltlos zu genehmigen.

Es sind dies:

- Zonenreglement Augst-West, Siedlung und Landschaft
- Zonenplan Augst-West, Siedlung und Landschaft, 1:3’000
- Strassennetzplan Augst-West, Siedlung und Landschaft, 1:3'000

Augst, ……..

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Der Gemeindeverwalter:

Andreas Blank *Roland Trüssel*

Anhang 1: Protokoll Besprechung 8. Januar 2019

Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG | Unterdorfstrasse 38 | Postfach | 4415 Lausen | 061 926 84 30 | www.stierli-ruggli.ch

Gemeinde Augst *Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West*

Protokoll Besprechung "Vorgehen nach Kantonsgerichtsurteil"

(Richtigkeit der Protokollinhalte durch alle Beteiligten per 16.01.2019 bestätigt)

Datum / Zeit:	8. Januar 2019
Ort:	Amt für Raumplanung, Liestal
Teilnehmer:	**Gemeinde Augst** Andreas Blank, Gemeindepräsidentin Roland Trüssel, Gemeindeverwalter **Kantonale Fachstellen** Markus Stöcklin, Leiter Abteilung Recht Martin Kolb, Kantonsplaner August Lauer, Leiter Ortsplaner und zuständiger Kreisplaner **Planungsbüro Stierli + Ruggli, Lausen** Gottfried Stierli Edith Binggeli-Strub (Protokoll)
Verteiler:	TeilnehmerInnen

Betrifft	Bemerkungen
Begrüssung	M. Kolb begrüsst die Anwesenden. Anlass dieser Besprechung ist es festzulegen, wie die Gemeinde Augst nach dem Kantonsgerichtsurteil vom 29. Nov. 2017 die Planung Augst-West anzupassen hat und welche Vorgehensweise zum Ziel d.h. zu genehmigungsfähigen Planungsinstrumenten führt.
Anpassungen der Planungsinstrumente	G. Stierli erläutert anhand der abgegebenen, angepassten Planungsdokumenten die aus Sicht der Gemeinde vorzunehmenden Änderungen.
Abklärung bei der Natur- und Landschaftsschutzkommission (NLK)	Die Anpassungen wurden im Dezember der NLK vorgelegt und erläutert. Die Änderungen im Zonenplan und Zonenreglement Augst-West sind aus Sicht der NLK in Ordnung. Die Änderungen berücksichtigen die seinerzeitigen Einsprachepunkte, die zur Planung mit EGV-Beschluss 29.10.2015 erhoben wurden. Im Strassennetzplan ist der neue Fussweg in der Verlängerung zum Längi-Park nach Sicht der NLK nachvollziehbar. Es ist jedoch im Gegenzug auf die Festlegung der unmittelbar westlich davon liegenden Fusswegverbindung im Strassennetzplan zu verzichten. Die NLK wird der Gemeinde Augst ein entsprechendes Protokoll zustellen.
Planung Augst in Bezug zum kantonalen Richtplan	M. Kolb macht darauf aufmerksam, dass die "Plattform" zum Rhein Thema der Landrats-Vorlage war, jedoch im Kantonalen Richtplan nicht als verorteter Eintrag vorhanden ist. Es stellt sich nun die Frage, ob die Planung Augst-West ohne Nutzungsplanungseintrag "Rheinzugang" nicht dem kantonalen Richtplan widerspricht. M. Stöcklin weist darauf hin, dass das Areal der ZQP "Rheinzugang / Erholung" in der Planung ausgespart werden könnte (weisse Fläche) und zu einem späteren Zeitpunkt beplant werden kann. Nach Diskussion wird jedoch diese Variante verworfen, da dieses Vorgehen falsche Signale aussenden und die NLK diesbezüglich Einwände haben könnte.

A. Blank erwartet eine klare Aussage, ob mit den vorgesehenen Anpassungen kein Widerspruch zur Kantonalen Richtplanung besteht, die eine Genehmigung der Planung verhindern und die Gemeinde zwingen würde, nochmals Korrekturen vorzunehmen.

Aus Sicht der Kantonsvertreter ist mit der neuen Fusswegverbindung an den Rhein (in Verlängerung zum Längi-Park) eine Mindestforderung aus der Kantonalen Richtplanung erfüllt und einer Genehmigung der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West durch den Regierungsrat steht somit nichts im Wege.

Auswirkungen / Bezug zum Entwicklungsgebiet Gallisacher (ZQP)

Ob allenfalls Investoren aufgrund der Anpassungen (Streichung Niederwaldbewirtschaftung, Ausssichtsschutz) den Standort Gallisacher als weniger geeignet wahrnehmen und sich daher nach anderen Standorten umsehen, wird angesprochen.

Das Waldareal (Standort auf Nagelfuh) bedarf einer dringenden Pflege mit Durchforstung des Bestandes. Zudem liegt das Niveau der ZQP Gallisacher über dem Wald, wodurch mit der Bebauung in den Obergeschossen Ausblicke auf den Rhein möglich werden. Die Attraktivität des Standortes wird durch die Anpassungen an den Planungsinstrumenten aus Sicht der Teilnehmer unwesentlich verringert.

Strassenreglement

G. Stierli macht darauf aufmerksam, dass das Strassenreglement vom Augster Souverän am 30. Mai 2016 beschlossen wurde. Das Kantonsgerichtsurteil verweigert jedoch lediglich die Genehmigung der Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst- West, die anlässlich der Einwohnergemeindeversammlung vom 29. Oktober 2015 beschlossen wurde.

Gemäss M. Stöckli und A. Lauer ist der RRB Nr. 1777 vom 13. Dezember 2016 für das Strassenreglement gültig. Das Strassenreglement ist rechtskräftig anwendbar. Es ist diesbezüglich kein neuer RRB erforderlich.

Mit dem neuen Regierungsratsbeschluss zur Nutzungs- und Erschliessungsplanung Augst-West wird der Regierungsrat informativ darauf hinweisen, dass das Strassenreglement mit RRB Nr. 1777 vom 13. Dezember 2016 in Rechtskraft erwachsen ist.

Vorgehen bis Genehmigung durch Regierungsrat

Das Verfahren (Mitwirkung, Beschlussfassung, Auflageverfahren) ist für die gesamte Planung Augst-West durchzuführen. Der Fokus ist im Rahmen der Information und Beschlussfassung jedoch auf die Änderungen zu legen, die im Vergleich zu den Planungsinstrumenten stehen, die im 2015 dem Souverän vorgelegt wurden.

Die Bevölkerung soll entsprechend informiert werden, dass die Änderungen aufgrund des Kantonsgerichtsentscheides erfolgen. Neben den Anpassungen sind auch die bereits mit EGV-Beschluss 2015 beschlossenen Inhalte formell jedoch nochmals zu beschliessen (d.h. Beschluss Gesamtplanung Augst-West mit allen Bestandteilen).

Mögliche Gefahr: Da die gesamte Planung Augst-West das Verfahren gem. RBG zu durchlaufen hat, könnten Mitwirkungseingabe und Einsprachen zu den nicht veränderten Inhalten erfolgen. Dies könnte die Planung verzögern und zusätzliche Aufwände und Kosten generieren.

Die Berichterstattung zu den Änderungen kann mittels separatem Kapitel in den bestehenden Planungsbericht eingearbeitet werden. Die umfassenden Beilagen zum Planungsbericht 2016 (separat gebundenes Dokument) sind bei der erneuten Eingabe zur regierungsrätlichen Genehmigung der Planung Augst-West nicht mehr beizulegen.

Kantonale Vorprüfung	Die abgegebenen Planungsinstrumente (Darlegen der Änderungen und Anpassungen) wurden durch den Kanton geprüft und anlässlich der heutigen Sitzung besprochen. Die Inhalte entsprechen den kantonalen Vorgaben und berücksichtigen den Kantonsgerichtsentscheid. Auf eine kantonale Vorprüfung kann verzichtet werden. Mit vorliegender Besprechung gelten die Anpassungen als vom Kanton vorgeprüft (konferenzielle Vorprüfung).
Bezeichnung / Titel der Anpassung	Es wird vorgeschlagen die Planungsunterlagen mit nachfolgendem Vermerk zu versehen (gilt z.B. für ergänzender Planungsbericht, Zonenreglement/Pläne, die die Anpassungen beinhalten und visualisieren): "Änderungen zur Nutzungs- bzw. Erschliessungsplanung Augst-West aufgrund Kantonsgerichtsurteil vom 29. November 2017" Vom Souverän muss jedoch die Gesamtplanung (Zonenplan, Zonenreglement, Strassennetzplan Augst-West), die sämtliche Änderungen beinhalten, nochmals beschlossen werden.
Gewässerraum	Damit die Planung Augst-West nicht durch weitere neue Planungsinhalte belastet wird, soll auf eine Gewässerraumplanung zum heutigen Zeitpunkt verzichtet werden. Der Kanton wird bei der Genehmigung der Planung Augst-West die nutzungsplanerische Umsetzung der Gewässerräume nicht voraussetzen. Bis zur nutzungsplanerischen Festlegung der Gewässerräume gelten die provisorischen Gewässerräume. Die Begrenzung der prov. Gewässerräume liegen jedoch im Bereich des Waldes bzw. innerhalb des gesetzlichen Waldabstandes und berühren somit keine bebaubaren Bereiche.
Zeitlicher Ablauf	Kantonale Vorprüfung: mit heutiger Besprechung auf konferenzieller Basis abgeschlossen. Mitwirkungsverfahren: voraussichtlich vor oder nach den Fasnachtsferien (wird noch durch die Gemeinde festgelegt) EGV-Beschluss: Juni 2019 Auflage: nach den Sommerferien RR-Genehmigung: ca. Ende 2019
Zustimmung	Das Protokoll wird allen Teilnehmern zugestellt. Es wird gebeten, Änderungen oder Zustimmung zum Protokoll allseitig bis am **bis zum 21. Januar 2019** an das Planungsbüro Stierli + Ruggli, Lausen zu richten. **Rückmeldung Teilnehmer** Die Rückmeldung der Teilnehmer hat ergeben, dass sie allseitig die Richtigkeit des Protokolls bestätigen. Die Planungsschritte können somit, wie vorgängig beschrieben und bestätigt, in Angriff genommen werden. Das definitive Protokoll wird den Teilnehmern zugestellt.
Definitives Protokoll, erstellt am	Lausen, 16. Januar 2019 E. Binggeli-Strub Stierli + Ruggli Ingenieure + Raumplaner AG, 4415 Lausen